

Besondere Bedingungen zur Inhaltsversicherung – Fitness (BB Inhalt Fitness 2014)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2014) sowie die Pauschaldeklaration Inhalt Plus, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 2 B 01050314 Automaten in Gebäuden

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 5 e) VGIB 2014 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B § 16 VGIB 2014) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 16 Nr. 8 VGIB 2014 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Teil B § 13 VGIB 2014), Transportgefahren (Teil B § 14 VGIB 2014) sowie Unbenannte Gefahren (Teil B § 15 VGIB 2014) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
4. Die Entschädigung ist für Automaten einschließlich Geldinhalt je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

§ 3 B 02015214 Ertragsausfallschäden durch Ausfall von Kühl-, Gefrier-, Tiefkühlgeräten/-räumen (Lebensmittel)

1. In Erweiterung zu Teil B §§ 2 und 4 VGIB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfall infolge Schäden an Lebensmitteln in Kühlgeräten/-räumen oder in Gefrier- und Tiefkühlanlagen/-räumen, wenn der Ausfall der Kühleinrichtungen zurückzuführen ist auf
 - a) den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;
 - b) das Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung;
 - c) das bestimmungswidrige Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstanden sind durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühlanlage;
 - b) angekündigte Stromabschaltungen;
 - c) Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
 - d) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
 - e) eine versicherbare Gefahr (siehe Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014).
3. Teil B § 16 Nr. 3 VGIB 2014 findet keine Anwendung.
4. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Kühlanlage regelmäßig abzutauen und

- c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsvorschriften der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.
5. Im Übrigen gelten Teil A § 8 und Teil B § 17 VGIB 2014.
 6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

§ 4 B 03005114 Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte

1. In Erweiterung zu Teil B § 3 VGIB 2014 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von technischen Hauswirtschaftsgeräten, wenn diese durch umweltschonende Geräte (d. h. Geräte, die nach Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie „umweltschonend“, „energie- und wasserschonend“ bezeichnet sind) ersetzt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

§ 5 B 03005214 Schlossänderungskosten für Betriebsfahrzeuge

1. In Erweiterung zu Teil B § 3 VGIB 2014 ersetzt der Versicherer, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an Betriebsfahrzeugen, wenn der Schlüssel durch einen Versicherungsfall durch Einbruchdiebstahl nach Teil B § 6 Nr. 1 VGIB 2014 abhandengekommen ist.
2. Voraussetzung ist, dass sich die Schlüssel der Betriebsfahrzeuge in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses gewähren, befunden haben.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

§ 6 B 05075214 Ergänzung: Verderb von Lebensmitteln

1. In Erweiterung zu Teil B § 5 Nr. 7 VGIB 2014 werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- und Tiefkühlgeräten/-räumen auch ersetzt, wenn der Ausfall der Kühleinrichtungen zurückzuführen ist auf
 - a) das Versagen der maschinellen oder elektrischen Tiefkühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung;
 - b) das bestimmungswidrige Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.
2. Zusätzlich in Erweiterung zu Teil B § 5 Nr. 7 VGIB 2014 werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden an Lebensmitteln in Kühlgeräten/-räumen ersetzt, wenn der Ausfall der Kühleinrichtungen zurückzuführen ist auf
 - a) den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;
 - b) das Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung;
 - c) das bestimmungswidrige Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.

3. In Erweiterung der Ausschlüsse gemäß Teil B § 5 Nr. 7 VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
 - b) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

§ 7 Sachen im Freien

1. **B 06005114 Bewirtschaftungsmöbel**
 - a) In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 und § 8 VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz von Bewirtschaftungsmöbeln im Freien (z. B. Tische, Stühle, Thekenmöbel, Sonnenschirme, Windschutz, Wärmestrahler) in Biergärten und auf Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück (Teil B § 16 Nr. 2 e) VGIB 2014) auch auf Diebstahl und Sturmschäden.
 - b) Nicht mitversichert sind Vandalismusschäden.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.
 - d) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 200 Euro gekürzt.
2. **B 06005214 Diebstahl von Leergut**
 - a) In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 VGIB 2014 ist der Diebstahl von Leergut im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (Teil B § 16 Nr. 2 e) VGIB 2014) versichert.
 - b) Nicht mitversichert sind Vandalismusschäden.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 Euro begrenzt.
3. **B 06005414 Fahrradständer und Werbeschilder im Freien**
 - a) In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 und § 8 VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz von Fahrradständern und Werbeschildern im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung (Teil B § 16 Nr. 2 e) VGIB 2014) auch auf Diebstahl und Sturmschäden.
 - b) Werbeschilder sind nur während der Öffnungszeiten versichert.
 - c) Nicht mitversichert sind Vandalismusschäden.
 - d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
 - e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 200 Euro gekürzt.
4. **B 15025114 Sturmschäden an Getränke-Verkaufsständen und deren Inhalt**
 - a) In Erweiterung von Teil B § 16 Nr. 2 e) VGIB 2014 sind Schäden durch Sturm und Hagel (siehe Teil B § 4 Nr. 1 d) VGIB 2014) an Getränke-Verkaufsständen und deren Inhalt im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung versichert.
 - b) Nicht mitversichert sind Zelte und mobile Verkaufswagen und deren Inhalt.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.
 - d) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 200 Euro gekürzt.

§ 8 B 06005314 Diebstahl aus Transportmitteln

1. In Erweiterung zu Teil B § 6 VGIB 2014 wird im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen eines auf den

Versicherungsnehmer zugelassenen Transportmittels innerhalb Deutschlands abhandenkommen.

2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Wird das Transportmittel außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, eines bewachten Parkplatzes oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten außerhalb eines umfriedeten Hofes eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik abgestellt, so besteht Versicherungsschutz nur in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.
4. Ein abgestelltes Transportmittel ist unter Anwendung sämtlicher vorhandenen Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern.
5. Nicht versichert sind
 - a) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
 - b) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
 - c) echte Teppiche und Pelze,
 - d) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
 - e) Munition und sonstige explosive Stoffe,
 - f) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
 - g) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
 - h) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
7. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mindestens 150 Euro, gekürzt.

§ 9 B 14005014 Ausstellungsversicherung

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 VGIB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die während einer Ausstellung, Gewerbeschau, Messe, einem Warenmarkt oder Ähnlichem (nicht Jahrmarkt, Rummel, Kirmes, Weihnachtsmarkt oder dergleichen sowie ständige Ausstellungen in den Versicherungsräumen, auf dem Versicherungsgrundstück oder dort unmittelbar angrenzenden Grundstücken) durch Diebstahl oder Unterschlagung abhandenkommen oder durch Dritte zerstört oder beschädigt werden.
Diebstahl ist der Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Personen, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die von Familienangehörigen oder (vorübergehenden) Angestellten des Versicherungsnehmers verursacht werden,
 - b) das Abhandenkommen versicherter Sachen, deren Einzelwert 500 Euro übersteigt,
 - c) das Abhandenkommen von Sachen, die während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel).
 Die übrigen Ausschlussbestimmungen der VGIB 2014 bleiben unberührt.
3. In Ergänzung zu Teil A § 8 Nr. 2 VGIB 2014 hat der Versicherungsnehmer einen Schaden der Ausstellungs-, Gewerbeschau-, Messe- oder Marktleitung zu melden und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A §§ 8 und 9 VGIB 2014.
4. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherung der Transportgefahren nach Teil B § 14 VGIB 2014 nicht vereinbart ist.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

§ 10 B 14065014 Kundendienstfahrzeuge: Tagzeit

1. Abweichend von Teil B § 14 Nr. 6 VGIB 2014 entfällt, soweit die Transportgefahren versichert sind, der vereinbarte Selbstbehalt, wenn in Gebrauch befindliche Kundendienstfahrzeuge während der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr auf Wegen, Plätzen oder auf bzw. vor dem Betriebsgrundstück abgestellt werden.
2. Dies gilt auch für ständig im Fahrzeug befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte sowie Installationsmaterial nach Klausel B 14040314.

§ 11 B 14065114 Kundendienstfahrzeuge: Wegfall Nachtzeitklausel

1. Abweichend von Teil B § 17 Nr. 2 i) ff) VGIB 2014 besteht für Kundendienstfahrzeuge (auf den Betrieb zugelassene Fahrzeuge) auch dann Versicherungsschutz, wenn sich diese während der Nachtzeit (von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage oder eines bewachten Parkplatzes befinden oder dauernd unbeaufsichtigt sind.
2. Dies gilt auch für ständig im Fahrzeug befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte sowie Installationsmaterial nach Klausel B 14040314.

3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mindestens 150 Euro, gekürzt.

4. Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl nach Teil B § 14 Nr. 2 c) VGIB 2014 ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 12 B 15025014 Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung

1. In Erweiterung zu Teil B § 16 VGIB 2014 liegt unter der Voraussetzung, dass die Gewerberäume direkt und unmittelbar an die Privaträume des Versicherungsnehmers angrenzen und beide Verträge (sowohl der Verbundene Inhalts- als auch der Wohnungsvericherungsvertrag) bei einem Versicherer bestehen, ein Einbruchdiebstahl im Sinne von Teil B § 6 Nr. 1 VGIB 2014 auch dann vor, wenn ein Einbruch in die bedingungsgemäß verschlossenen angrenzenden Privaträume erfolgt und der oder die Täter durch die unverschlossene Zwischen-/Verbindungstüre in die angrenzenden Gewerberäume gelangen.
2. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes entfällt, sofern sich nicht gleichzeitig der Verbundene Inhalts- (mit der Gefahr Einbruchdiebstahl) und der Wohnungsvericherungsvertrag bei unserer Gesellschaft befinden und wenn entweder die Gewerbe- oder die Wohneinheit durch eine Einbruchmeldeanlage zu schützen sind.